



---

## **Vereinsatzung der Reit- und Voltigierschule Hannover-Bemerode e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

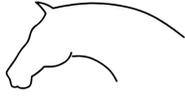
1. Der Verein führt den Namen: Reit- und Voltigierschule Hannover-Bemerode.
2. Der Sitz des Vereins ist Hannover.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Danach lautet der Name: Reit- und Voltigierschule Hannover-Bemerode.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. In dieser Satzung wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo diese nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatikalische Geschlecht verwendet. Damit ist zugleich auch das jeweils andere Geschlecht angesprochen.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) das Betreiben der Reitanlage in 30539 Hannover, In der Bebie 1,
  - b) die Ausbildung aller Mitglieder über Pferdehaltung und Pferdepflege,
  - c) die Ausbildung von Reitern und Pferd im Dressur-, Spring- und Geländereiten sowie im Voltigieren,
  - d) den Unterricht in allen dem Vereinszweck dienenden Belangen (z.B. Strassenverkehrsordnung, Erste Hilfe für Tier und Mensch) und
  - e) die Durchführung von Leistungsprüfungen für Reiter und Pferde.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein mit Sitz in Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



---

## **§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein ist Mitglied:

- a) im Landessportbund Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig sowie
- b) in den Sport-Fachverbänden, deren Sportarten im Verein ausgeübt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen aktiven Mitgliedern,
- b) ordentlichen passiven Mitgliedern,
- c) fördernden Mitgliedern sowie
- d) Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliche aktive Mitglieder

Ordentliche aktive Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des Vereins zu nutzen und die Pflicht, neben der Beitragszahlung Arbeitsstunden zur Erhaltung und Verbesserung der Anlage zu leisten bzw. deren Gegenwert zu entgelten. Die Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden setzt mit Beginn des Kalenderjahres ein, welches dem Jahr folgt, in dem das Mitglied sein 12. Lebensjahr vollendet hat.

3. Ordentliche passive Mitglieder

Ordentliche passive Mitglieder sind vollwertige Mitglieder des Vereins, dürfen jedoch die Anlagen reitsportlich nicht nutzen. Sie sind nicht verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten.

4. Wechsel zwischen der aktiven und der passiven Mitgliedschaft

Ein Übergang von der passiven in die aktive Mitgliedschaft oder umgekehrt ist jeweils zum Monatsende möglich. In dem Fall eines Wechsels von der passiven in die aktive Mitgliedschaft bzw. umgekehrt sind in dem entsprechenden Kalenderjahr jeweils für den Zeitraum der aktiven Mitgliedschaft Arbeitsstunden zu entrichten bzw. deren Entgeltung vorzunehmen.

5. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind nicht befugt die Anlagen des Vereins zu nutzen und haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme. Sie sind nicht verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten.

Ordentliche Mitglieder können durch Mitteilung gegenüber dem Verein den Status in eine Fördermitgliedschaft ändern.

Bei einem Übergang sind die Regelungen des vorangehenden Absatzes entsprechend anzuwenden.

6. Ehrenmitglieder



R V S

Hannover - Bemerode

# REIT- UND VOLTIGIERSCHULE HANNOVER-BEMERODE E.V.

IN DER BEBIE 1, 30539 HANNOVER-BEMERODE; info@rvshannover-bemerode.de

---

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind nicht verpflichtet, Beitrag oder Gebühren zu zahlen sowie Arbeitsstunden zu leisten.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

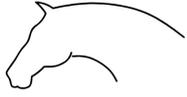
1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins verfolgen.
2. Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Im Fall der Ablehnung kann der Abgelehnte die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung begehren.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
4. Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Ordentliche Mitglieder können durch Mitteilung gegenüber dem Verein den Status in eine Fördermitgliedschaft ändern.
5. Ehrenmitgliedern werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Es kann auch eine Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## § 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt,
  - b) Tod oder
  - c) Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist aus wichtigem Grunde zulässig und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht alle Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrem Mitgliederstatus zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - a) sich nach der Satzung, ggf. existierenden weiteren Ordnungen sowie den Beschlüssen des Vereins zu verhalten,
  - b) zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen;
  - c) die festgesetzten Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen rechtzeitig zu bezahlen;



- 
- d) den Verein bei der Durchführung seines Zweckes in jeder Weise zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere die Pflicht, die von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden zur Erhaltung der Reitanlage bzw. hilfsweise entsprechende Zahlungen an den Verein zu leisten.

## **§ 9 Beitrag**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge sowie Gebühren und kann unter bestimmten Voraussetzungen Umlagen erheben (siehe hierzu Abs. 4).
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Art und Höhe von Gebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung kann Beitragsermäßigungen für bestimmte Mitgliedergruppen (bspw. Familienmitgliedschaften) beschließen.
4. Neben dem Mitgliedsbeitrag und den Gebühren kann der Verein von seinen Mitgliedern zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Diese Umlagen dürfen jährlich das Zweifache des jeweiligen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht sowie der Zahlung von Gebühren und ggf. beschlossenen Umlagen befreit.

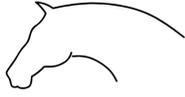
## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) der Beirat.

## **§ 11 Der Vorstand des Vereins**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem Kassenwart und
  - c) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Auf Antrag des Versammlungsleiters und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann auch eine Blockwahl beschlossen werden. Dies ist nicht möglich, wenn für einen zu besetzenden Posten mehr als eine Person kandidiert.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind:



R V S

Hannover - Bemerode

# REIT- UND VOLTIGIERSCHULE HANNOVER-BEMERODE E.V.

IN DER BEBIE 1, 30539 HANNOVER-BEMERODE; info@rvshannover-bemerode.de

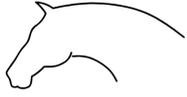
- 
- a) der erste Vorsitzende,
  - b) der Kassenwart und
  - c) die stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
  6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
  7. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.
  8. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
  9. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, vorzunehmen.
  10. Der Vorstand hat im Übrigen folgende Aufgaben:
    - a) Führung und Leitung des Vereins;
    - b) darüber zu wachen, dass die Reitanlage erhalten und wirtschaftlich betrieben wird;
    - c) das Vermögen des Vereins sparsam und wirtschaftlich zu verwalten;
    - d) der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge, Gebühren und ggf. Umlagen zu machen;
    - e) die Ausbildung der Mitglieder zu überwachen;
    - f) über den Einsatz von Ausbildern zu beschließen
    - g) über die Aufnahme von Mitgliedern zu beschließen und den Ausschluss von Mitgliedern der Mitgliederversammlung vorzuschlagen sowie zu begründen;
    - h) über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern zu entscheiden.
  11. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt.

## **§ 12 Zahlung von Vergütungen**

1. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen im Auftrag des Vereins entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten.
2. Vorstandsmitglieder und die Mitglieder anderer Organe können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG tätig sein.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.



R V S

Hannover - Bemerode

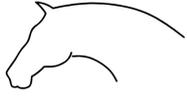
# REIT- UND VOLTIGIERSCHULE HANNOVER-BEMERODE E.V.

IN DER BEBIE 1, 30539 HANNOVER-BEMERODE; info@rvshannover-bemerode.de

- 
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
  3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. einem dessen Stellvertreter geleitet (Versammlungsleiter).
  4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  5. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Enthaltungen gelten als Ablehnung.  
Für die Wahl des Vorstandes findet § 11 Abs. 2 dieser Satzung Anwendung.
  6. Lediglich ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
  7. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind. Sie ist insbesondere zuständig für:
    - a) die Wahl des Vorstandes;
    - b) die Wahl des Beirats;
    - c) die Wahl der Kassenprüfer;
    - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
    - e) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts sowie des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
    - f) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
    - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
    - h) über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Art und Höhe von Gebühren zu beschließen;
    - i) über eine etwaige Umlage und deren Höhe zu beschließen;
    - j) über die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden, über die betroffenen Personengruppen und über den hilfsweisen geldlichen Ausgleich zu beschließen;
    - k) Entscheidung über die Aufnahme von Personen als Mitglieder, die vom Vorstand abgelehnt worden sind;
    - l) den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen.

## § 14 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit aus ihren Reihen einen Beirat zu wählen.
2. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, die an den Beirat herangetragen oder von ihm aufgenommen werden, zu beraten. Der Vorstand hat



R V S

Hannover - Bemerode

# REIT- UND VOLTIGIERSCHULE HANNOVER-BEMERODE E.V.

IN DER BEBIE 1, 30539 HANNOVER-BEMERODE; info@rvshannover-bemerode.de

---

den Beirat in allen wichtigen Angelegenheiten zu informieren und zu hören. Insbesondere bei Investitionen oder Ausgaben außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes, die 5.000 Euro übersteigen, ist der Beirat im Vorfeld zu hören.

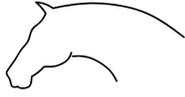
3. Der Beirat besteht aus bis zu maximal 5 Personen, die nicht zwingend Mitglied des Vereins sein müssen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Sprecher.
4. Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Kandidaten sind dem Vorstand bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zu benennen.
6. Der Sprecher des Beirats muss mindestens zweimal im Jahr eine Beiratssitzung einberufen. Es sind immer mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes zu diesen Sitzungen einzuladen.
7. Der Vorstand hat den Beirat in der einer Mitgliederversammlung vorangehenden Vorstandssitzung einzuladen.
8. Mindestens zwei Mitglieder des Beirats müssen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## § 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes ordentliche Mitglied hat ab Vollendung des 18. Lebensjahres bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen 1 Stimme.
2. Jugendliche Mitglieder wählen mit der Mehrheit der erschienenen Jugendlichen für die jeweilige Dauer einer Mitgliederversammlung aus ihren Reihen für 10 Jugendliche je 1 stimmberechtigtes Mitglied. Die Stimmbeschränkung der jugendlichen Mitglieder gilt nicht für die Wahl des Vertreters der Jugendlichen.
3. Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme.
4. Zum Vorstand sowie in den Beirat wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Vorstandsmitglied muss Mitglied des Vereins sein.

## § 16 Protokolle

1. Von allen Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, welches den Inhalt der Versammlung wiedergibt.
2. Diese Niederschriften sind vom Protokollführer, der zu Beginn einer jeden Versammlung zu wählen ist und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
3. Protokolle sind den Mitgliedern des Gremiums zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von vier Wochen nach Aushang am Schwarzen Brett kein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Versammlung zu behandeln.



**R V S**  
**Hannover - Bemerode**

# **REIT- UND VOLTIGIERSCHULE HANNOVER-BEMERODE E.V.**

IN DER BEBIE 1, 30539 HANNOVER-BEMERODE; info@rvshannover-bemerode.de

---

## **§ 17 Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen als Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Bücher und die Rechnungslegung mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Bei Verhinderung kann die Prüfung auch durch einen Kassenprüfer allein durchgeführt werden.
3. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und können bei ordnungsmäßiger Führung der Buchhaltung die Entlastung der Vorstandsmitglieder beantragen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Jeweils zwei Liquidatoren sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 Verwaltung**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder in den Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrags erheblich sind, mitzuteilen.
2. Die Mitglieder haben dem Verein ein SEPA-Mandat zu erteilen.
3. Einladungen zu Versammlungen und weiterer Schriftverkehr erfolgen mittels Brief oder mit Zustimmung des Empfängers mittels elektronischer Medien.
4. Einladungen gelten als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Post- oder E-Mailadresse versandt worden ist.
5. Der Vorstand und weitere Organe fassen ihre Beschlüsse regelmäßig auf Versammlungen.
6. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung können Beschlüsse der Organe auch auf elektronischem Weg oder telefonisch gefasst werden. Die Beschlüsse sind wirksam, wenn sich wenigstens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder an dieser Abstimmung beteiligt hat.

## **§ 20 Datenschutzerklärung**

1. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese. Hierbei handelt es sich insbesondere



R V S

Hannover - Bemerode

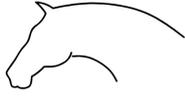
# REIT- UND VOLTIGIERSCHULE HANNOVER-BEMERODE E.V.

IN DER BEBIE 1, 30539 HANNOVER-BEMERODE; [info@rvshannover-bemerode.de](mailto:info@rvshannover-bemerode.de)

---

um Namen, Alter, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse und Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Sonstige Informationen und Informationen über Mitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie der Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (Bsp. Art der Mitgliedschaft, Privat- oder Schulreiter etc.) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
3. Als Mitglied von Verbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder den entsprechenden Verbänden zu melden. Der Verein gibt Daten der Mitglieder an andere Verbände nur weiter soweit sie dort als Grundlage u.a. für deren Beitragserhebungen, Organisation des Sportbetriebs (Richter, Starterlaubnis u.a.) und für Versicherungen dienen. Hierbei handelt es sich um Namen, Alter und Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) wird die vollständige Adresse mit E-Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Turnieren oder anderen Reitveranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse oder besondere Ereignisse an den Verband.
4. **Pressearbeit**  
Der Verein informiert die Tagespresse gelegentlich über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.  
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.
5. **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**  
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren und anderen Pferdesportveranstaltungen sowie Feierlichkeiten am Schwarzen Brett sowie auf der Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.



R V S

Hannover - Bemerode

# REIT- UND VOLTIGIERSCHULE HANNOVER-BEMERODE E.V.

IN DER BEBIE 1, 30539 HANNOVER-BEMERODE; info@rvshannover-bemerode.de

- 
6. Der Vorstand ist zur Erstellung von Mitgliederverzeichnissen und deren Weitergabe im Rahmen der Bedingungen des Bundesdatenschutzgesetzes berechtigt.
  7. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht, sofern sie nicht mehr für Zwecke des Vereins benötigt werden.

## **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

1. Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der ordentlichen Mitglieder-versammlung vom 14.10.2021 mit dem gleichen Tage in Kraft. Die Wirksamkeit erlangt sie erst mit Eintragung in das Vereinsregister.
2. Die vorstehende Satzung ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 08.03.1961 (Gründung), mit den Änderungen vom 30.03.1995, 08.09.2011, 13.09.2012, 23.10.2014 und 18.05.2015.

Hannover, den 09.11.2021

---

Claudia Huckemann  
als 1. Vorsitzende

---

Kira Dieckhoff  
als stv. Vorsitzende